

**3. 2281. (3) E d i k t.**  
 Vom k. k. Bezirksamte zu Taska, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:  
 Es sei über Ansuchen der Erben die gerichtliche Feilbietung der zum Verlasse des Herrn Johann Bancasch, Pfarrers zu St. Anna, gehörigen und auf 2 fl. 62 kr. bis 4 fl. 20 kr. öst.

**Nr. 2782.** Währung geschätzten, beiläufig 800 Eimer betragenden Weine von den Jahrgängen 1848 und 1852 bis einschließlich 1857, wie auch auf soviel Eimer eisenbereifter Fässer bewilligt, und hiezu die Tagsatzung auf den 10. und 11. Jänner 1859, jedesmal von 9 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags in dem Pfarrhaus St. Anna, Gemeinde Petrovina, anberaumt. Die Bedingungen

sind: sogleiche bare Bezahlung und Abfuhr des erstandenen Weines binnen Monatsfrist a dato der Feilbietung.  
 Nähere Bedingungen können täglich in den Amtsstunden, und bei der Feilbietung in facie loci eingesehen werden.  
 Taska (in Kroatien) am 27. November 1858.

**3. 2288. (2)**

Die ersten Nummern des neuen Jahrgangs 1859 sind aus Berlin heute bereits eingetroffen.



Der BAZAR, die nützlichste, reichhaltigste und billigste Familienzeitung, hat die Aufgabe, durch Abbildung und Beschreibung die Selbst-Vorfertigung aller Gegenstände, welche irgend in das Bereich weiblicher Handarbeiten gehören und gewöhnlich zu theuren Preisen in den Läden gekauft werden, stets nach der herrschenden neuesten Mode zu lehren. — In den jährlich erscheinenden 48 Heften werden über 2000 Abbildungen der modernsten Handarbeiten und Toilettengegenstände, nebst genauer Anleitung zur Selbst-Anfertigung gegeben; sowie: Pariser und Berliner Original-Muster für Weiß-Stickerei, Bunt- und Perl-Stickerei, Säkelmuster, Modenbilder und jährlich über 25 bis 30 Schnittmuster, die gesammte

Damen-Garderobe, Leibwäsche und Kinder-Garderobe umfassend. Diese modernen Schnittmuster, in Original-Größe gezeichnet, sind in Abbildung und Beschreibung so klar und faßlich, daß auch die ungeübteste Hand im Stande ist, darnach ein gutstehendes und modernes Kleidungsstück zuzuschneiden und anzufertigen.  
 Der unterhaltende Theil des BAZAR liefert: illustrierte Novellen, Skizzen und dem weiblichen Geschmack entsprechende Notizen, Musikstücken für Pianoforte und Gesang, Bilder-Räthsel, Räthsel-Aufgaben, Räthsel und eine Fülle von Notizen und Recepten, die Hauswirtschaft und die Toilette betreffend. — Abonnements können jederzeit angemeldet werden.

Wo es gewünscht wird, sind wir bereit die ersten Nummern zur Durchsicht zu übersenden.

Vom BAZAR erscheint alle 14 Tage eine Nummer von doppelter Stärke wie früher und beträgt der geringe Abonnements-Preis fl. 1.70 ö. W. pr. Quartal.

Zu geneigten Aufträgen empfiehlt sich

Ign. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg in Laibach.

## Pränumerations-Einladung.

Am bevorstehenden Schlusse des Jahres bringen wir die Einladung zur Pränumeration auf die „Laibacher Zeitung.“ Das Bestreben derselben, wie aus der ganzen Haltung ersichtlich, ist dahin gerichtet, durch Besprechung und Zusammenstellung der wichtigsten politischen Fragen und Ereignisse den Leser stets in den Stand zu setzen, die gegenwärtigen und voraussichtlichen Vorkommnisse des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens mit dem richtigen Verständniß in's Auge fassen zu können. Die kommerziellen, industriellen und landwirtschaftlichen Angelegenheiten sowohl als die vaterländischen Interessen finden ihre rechte Würdigung und kräftige Vertretung, wie es überhaupt die Redaktion sich zur Aufgabe gestellt hat, allen gerechten Anforderungen an ein Provinzblatt nach Kräften zu genügen. — Den kirchlichen Angelegenheiten und dem Schulwesen wird fortwährend alle Aufmerksamkeit gewidmet. — Das Feuilleton bringt Berichte und Besprechungen, welche mit der Tagesgeschichte zusammenhängen. — Aus der Reichshauptstadt wie aus den Hauptstädten der benachbarten Kronländer berichten unsere Korrespondenten über die neuesten dortigen Ereignisse. — Vaterländische Schriftsteller werden inständig eingeladen, ihre Mitwirkung nicht zu versagen. Namentlich ersuchen wir die hochwürdige Geistlichkeit auf dem Lande, uns interessante Vorkommnisse, Feierlichkeiten etc. mitzutheilen. Wir bemerken ausdrücklich, daß uns solche Mittheilungen nicht nur willkommen, sondern auch, daß wir entsprechende Aufsätze angemessen honoriren.

Die „Blätter aus Krain,“ welche jeden Samstag in einem halben Bogen erscheinen und als Gratisbeilage den P. T. Abonnenten der Zeitung verabsolgt werden, sind für das Wissenschaftliche und Belletristische bestimmt, und als Mitarbeiter dafür Männer von anerkanntem literarischem Ruf thätig. Aufsätze, wissenschaftliche Abhandlungen, interessante Schilderungen, welche vaterländische Stoffe behandeln, sind uns vor allen Andern willkommen und werden bestens honorirt.

### Die Pränumerations-Bedingungen betreffend,

machen wir besonders darauf aufmerksam, daß mit Beginn des neuen Jahres eine Ermäßigung im Preise insoweit eintritt, als der frühere Betrag in C. M. dann in österr. Währung gilt, und zwar:

Ganzjährig mit Post, unter Kreuzband versandt, . . . . .	15 fl. — kr. öst. W.	Ganzjährig für Laibach, in's Haus zugestellt, . . . . .	12 fl. — kr. öst. W.
halbjährig    dto            dto            . . . . .	7    50    "    "	halbjährig    dto            dto            . . . . .	6    "    "    "
ganzjährig im Comptoir unter Couvert . . . . .	12    "    "    "	ganzjährig im Comptoir offen . . . . .	11    "    "    "
halbjährig    dto            dto            . . . . .	6    "    "    "	halbjährig    dto            dto            . . . . .	5    "    50    "

Die Pränumerations-Beträge wollen portofrei zugesandt werden.

Bei dieser Preis-Ermäßigung wird durchaus keine Beschränkung des Umfangs der Zeitung eintreten.

Die Insertions-Gebühren in das Intelligenzblatt der „Laibacher Zeitung“ betragen für eine Harmond-Spaltenzeile, oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 6 kr., für zweimalige 8 kr. und für dreimalige 10 kr. öst. W. Zu diesen Gebühren sind noch 30 kr. „für Insertionsstempel“ für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. — Inserate bis zu 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für drei Mal, 1 fl. 40 kr. für zwei Mal und 90 kr. für ein Mal, mit Inbegriff des Insertionsstempels.

Rückständige Pränumerations-Beträge und Insertions-Gebühren wollen franko berichtet werden.

Laibach, im Dezember 1858.

Ignaz v. Kleinmayr & Fedor Bamberg.



# „DER ANKER,“

## Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen.

Gesellschafts-Kapital: 2.000.000 Gulden.

(Concessionirt durch hohen Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, vdo. 1. Dezember 1858. S. 10141)

Versorgung und Ausstattung von Kindern. — Versicherungen auf den Todesfall, auf das Leben und den Ueberlebensfall. — Gemischte Versicherungen. — Unmittelbare und aufgeschobene Leibrenten. — Pensionskassen und jede andere denkbare Kombination zur Versicherung des menschlichen Lebens.

### Verwaltungsrath:

Präsident: Franz Graf v. Hartig, wirtl. geh. Rath, Staats- und Konferenz-Minister.

Vice-Präsident: Graf Edmund Sichy.

### Verwaltungsräthe:

Daniel Freiherr von Eskeles,  
Chef des Bankhauses Arnstein und Eskeles.  
Heinrich Graf Larisch-Mönnich.

Dr. Franz Matzinger,  
k. k. Sectionsrath im Ministerium des Innern.  
Arthur Baron O'Sullivan de Grass.

Gustav Schwarz von Mohrenstern,  
Dr. Johann Ritter von Winiwarter,  
Adv. und Gerichts-Abvocat in Wien.

Direktor: André Langrand-Dumoucoau, Gründer der Lebensversicherungs-Gesellschaft „La Royale belge“ in Brüssel.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien, Krenngasse Nr. 154.

**Zur gefälligen Beachtung.** Allen Personen, die es wünschen, werden die Tarife und eine kleine Broschüre zugesendet werden, aus welchen man sich ausführlich 1. von der Nützlichkeit von Lebensversicherungen unter was immer für pecuniären Verhältnissen des Individuums unterrichten kann, und worin man 2. die größeren Vorzüge auseinandersetzt findet, die einerseits in der Berechtigung, bei der Gesellschaft Anlehen zu machen, und andererseits in der Specialität der Anstalt liegen, ihre Mitglieder selbst bei dem Aufhören der jährlichen Einzahlungen an den Afficiations-Ergebnissen theilnehmen zu lassen, wodurch die mit dem „Anker“ abgeschlossenen Versicherungs-Verträge einen wahren, jederzeit durch die Gesellschaft realisirbaren Werth erhalten.

Die Lebensversicherungs-Gesellschaften, deren Zweck die Sicherstellung einer standesgemäßen Existenz des Versicherten oder seiner Angehörigen ist, verdienen in hohem Grade die Theilnahme und die Berücksichtigung aller Personen ohne Unterschied des Vermögens und des Standes. Sie machen es Jedermann möglich, durch jährliche Beiträge, welche dem reinen Einkommen oder dem jährlichen Verdienste entnommen werden, sich selbst oder seinen Familien-Mitgliedern oder anderen Personen, für welche er sorgen will, von seiner Fortexistenz unabhängig eine anständige Existenz zu versichern.

Die Vortheile, welche solche Versicherungs-Gesellschaften bieten, sind von allen jenen anerkannt worden, welche es sich zur Aufgabe gemacht haben, durch Wort und That für die Hebung des materiellen und des geistigen Wohles der Menschheit zu wirken. Ueberall, wo Lebensversicherungs-Geschäfte häufig abgeschlossen werden, haben sie nur dazu beigetragen, diese Ansicht zu bekräftigen, stets auf die Fortbildung der Nationen und auf ihre Entwicklung einen höchst wohlthätigen Einfluß geübt. Diesen Einfluß danken sie hauptsächlich dem Umstande, daß sie zur Sparsamkeit auffordern, und so mittelbar die Hebung des allgemeinen Wohlstandes durch die Verbesserung der materiellen Lage der Einzelnen befördern.

Die neuere Zeit hat auf dem Felde des Lebensversicherungswezens sehr merkwürdige Fortschritte gemacht. Diese Fortschritte hat die Gesellschaft „Der Anker“ in den verschiedenen Zweigen der Lebensversicherungen, die sie in den Bereich ihrer Operationen aufgenommen hat, sich anzueignen gesucht; sie hat alle die lästigen Bedingungen, welche den Versicherten der geleisteten Einlagen zur Folge hätten, zu beseitigen gesucht; sie hat die Möglichkeit herbeigeführt, auf Grund eines abgeschlossenen Versicherungs-Vertrages ein Darlehen zu nehmen und dadurch den praktischen Nutzen der Lebensversicherungs-Verträge nicht nur erhöht, sondern auch die mit demselben bisher verbundenen anstößigen Nebenumstände beseitigt.

Dadurch ist der Versicherungsvertrag, wenn er nach den von der Gesellschaft „Der Anker“ vorgeschlagenen Modalitäten zum Abschlusse kommt, aller jener Bedingungen, welche ihn als Glücksvertrag kennzeichnen, nach Möglichkeit entkleidet worden, und die daraus entspringenden Rechte sind zu einer werthvollen, nach Tragweite des Bedarfs in jedem Augenblicke realisirbaren Sache geworden.

Die Gesellschaft „Der Anker“ dehnt ihre Wirksamkeit auf alle jene Operationen aus, welche bisher zu den Lebensversicherungen gezählt worden sind. Sie beschäftigt sich mit allen Abchlüssen, wodurch für einen gewissen von der Lebensdauer eines Menschen abhängigen Zeitpunkt Rechte erworben werden sollen, oder deren Fortdauer von dem Eintritte des Todes einer bestimmten Person abhängig ist.

Die Operationen der Gesellschaft zerfallen demnach in:

1. Die Bildung von wechselseitigen, auf das Ueberleben berechneten Associationen;
2. die Gegenversicherung zur Sicherstellung der Einlagen, welche in eine Ueberlebens-Association gemacht wurden;
3. die Versicherungen auf den Todesfall;
4. die Bestellung von Leibrenten.

### §. 1.

#### Von den wechselseitigen auf das Ueberleben berechneten Associationen.

Die wechselseitigen Ueberlebens-Associationen sind Vereinigungen von mehreren Personen, ohne Beschränkung ihrer Zahl, ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes, welche eine bestimmte von ihnen festgesetzte Summe jährlich zu dem Ende einzahlen, um für die Ueberlebens-Association-Mitglieder eine Vermehrung des eingezahlten Kapitals durch Zuschlag von Zinsen und Zinseszinsen, und durch Beerbung aller jener Mitglieder, deren Versicherte vor dem Liquidations-Termine mit Tod abgegangen sind, zu erzielen, und um auf diese Weise einer Person, deren Versicherte den Liquidationstermin überlebt hat, eine vermehrte Capitalsumme sicherzustellen.

Es gibt zwei Kategorien von Ueberlebens-Associationen:

1. Solche, bei denen die jährlichen Einlagen weniger als 250 fl. betragen;
2. Solche, bei denen die jährlichen Einlagen die Ziffer von 250 fl. übersteigen.

Die Dauer der Associationen einer und der andern Kategorie ist verschieden und wechselt zwischen 12 bis 25 Jahren. Der Vortheil, welcher für das einzelne Association-Mitglied aus dem Beitritte zu einer Ueberlebens-Association zu erzielen ist, ist abhängig:

1. von der Größe der geleisteten Einlage;
2. von der längern oder kürzeren Zeit, binnen welcher die Einlage in der Association verblieben ist und somit fruchtbringend gemacht werden konnte;
3. von der größeren oder geringeren Sterbenswahrscheinlichkeit, welche rücksichtlich der einzelnen Versicherten nach ihrem Alter besteht;
4. von dem Tage des Eintrittes in eine Association.

Wenn eine Association ihr Ende erreicht hat, so wird an das Association-Mitglied, dessen Versicherte den Liquidationstermin überlebt hat, ausbezahlt:

1. Der Betrag der jährlichen Einlagen, welche für dasselbe geleistet wurden;
2. die beinahe 6% Interessen von diesen Einlagen, welche von 6 zu 6 Monaten zum Kapital geschlagen worden sind;
3. ein Antheil an jenen Einlagen und an den hiedon erhobenen Zinsen und Zinseszinsen, welche für Association-Mitglieder, deren Versicherte den Liquidationstermin nicht überlebt haben, einbezahlt worden sind;
4. ein Antheil von jenem Ergebnisse der Association, welcher auf ein einzelnes Association-Mitglied, welches seine Rechte in der vorgeschriebenen Zeit nicht geltend gemacht hat, entfallen wäre.

Die Ueberlebens-Association gewährt daher einem jeden Association-Mitgliede, dessen Versicherte den Liquidationstermin überlebt hat, die Gewißheit, wenigstens den Betrag der für dasselbe geleisteten Einlagen sammt Zinsen und Zinseszinsen zu erhalten, und außerdem die höchste Wahrscheinlichkeit, diesen Betrag noch ansehnlich durch solche Zuschüsse vermehrt zu sehen, welche in Folge der Beerbung von Association-Mitgliedern, deren Rechte erloschen sind, entstehen müssen; endlich die Möglichkeit, eine Geldsumme zu erhalten, welche im Verhältnisse zu den wirklich geleisteten Einlagen ansehnlich genannt werden muß.

Auf diese Art kann es sehr leicht geschehen, daß die günstigen Erfolge einer Association alle Erwartungen übersteigen. Hingegen sind Verluste oder ungünstige Resultate einer Association beinahe unmöglich, weil die geleisteten Einlagen und die davon bezogenen Zinsen und Zinseszinsen eigentlich nur durch das Ableben des Versicherten verloren gehen können, mithin die Einlage nur in einem Falle, in welchem eine bestimmte zu versichernde Person einer solchen Versorgung nicht mehr bedarf, für dieselbe als verloren betrachtet werden muß.

Wenn der Zeichner seine jährlichen Einlagen zu leisten aufhört, so nimmt das Association-Mitglied bei der einstigen Vertheilung des Association-Vermögens nur in dem Verhältnisse zu den wirklich geleisteten Einlagen und der Zeit, während welcher die Einlagen in der Association fruchtbringend gewesen sind, daran Theil.

Daraus folgt, daß die zu einer Association gemachte Zeichnung immer ihren entsprechenden Werth beibehält, nachdem sie dem Zeichner das Recht gibt, die jährlichen Zahlungen zu unterbrechen, ohne daß andererseits dadurch die im Verhältnisse zu den geleisteten Einlagen erworbenen Vortheile verloren gingen.

Zeichner, welche einen Gegenversicherungs-Vertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen haben, können ein Darlehen bis zu 80% der Einlagen, welche zur Association bereits geleistet wurden, kontrahiren. Durch diese Berechtigung erhält die Theilnahme an einer Association einen erhöhten Werth. Es wird dem Zeichner die Möglichkeit geboten, sich ohne lästige Bedingungen im Falle des Bedarfs einen nöthigen Barfonds zu verschaffen.

Bei der hohen Verzinsung, welche die Einlagen in eine Association genießen, bei der Aussicht auf anderweitige Zuflüsse und bei der Sicherheit in der Anlage sind die Antheile an einer solchen Association als ein werthvoller Gegenstand zu betrachten, dessen Betrag jährlich steigt, und es muß deshalb diese Anlage jeder andern verzinslichen Kapitals-Anlage vorgezogen werden.

Was die Ueberlebens-Associationen vorzüglich empfehlen muß, das ist die rasche Bildung größerer Kapitalien, die auf dem Wege der Ersparung erzielt werden.

### §. 2.

#### Von der Gegenversicherung.

Die Gegenversicherung ist ein Vertrag, durch welchen die Gesellschaft „Der Anker“ gegen eine im Vorhinein bestimmte Prämie die Verpflichtung übernimmt, einem Zeichner bei einer wechselseitigen Ueberlebens-Association alle jene Beträge, welche derselbe (der Zeichner) in eine Ueberlebens-Association ringezahlt hat, mit oder ohne Interessen zurückzuzahlen, je nach dem der Contrahent einen oder den andern Tarif zur Grundlage seiner Gegenversicherung gemacht hat.

### §. 3.

#### Die Versicherungen auf den Todesfall.

Der Grundgedanke, auf welchem die Versicherungen auf den Todesfall beruhen, wird am besten durch nachfolgenden Satz ausdrückt:

Das Leben eines jeden Menschen kommt einem bestimmten Werthe gleich, welcher Werth mit dem Eintritte des Todes verschwindet.

Man sollte daher darauf bedacht sein, den Verlust zu beseitigen oder zu vermindern, welcher mit dem plötzlichen Lebensende für alle jene eintritt, die durch die natürlichen oder durch die socialen Verhältnisse eine Hoffnung oder einen Anspruch auf das Fortbestehen dieses Werthes gebaut haben.

Wenn der Mensch, wozu er eigentlich verpflichtet ist, die Frage stets an sich richten würde, was für ein Schicksal seinem Ehegatten und seinen Kindern, die durch seine Fürsorge bisher ein standesgemäßes Leben geführt haben, bevorstehe, wenn er für ihre Zukunft nicht weiter sorgen kann, so würde er es als eine Pflicht ansehen, einen Theil seiner jährlichen Einnahmen in Ersparung zu bringen, um den Seinigen ein im Verhältnisse zu ihrer Stellung stehendes Vermögen hinterlassen zu können.

Die Versicherung auf den Todesfall ist ein Vertrag, durch den irgend eine Person der Gesellschaft „Der Anker“ gegenüber die Verpflichtung übernimmt, eine einmalige oder jährliche Prämie während der ganzen Lebensdauer jener Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, zu zahlen. Von ihrer Seite übernimmt die Gesellschaft „Der Anker“ die Verpflichtung, den Betrag der versicherten Summe unmittelbar nach dem Tode des Versicherten auszubahlen.

Obwohl nach dem wesentlichen Inhalte eines solchen Vertrages die Gesellschaft „Der Anker“ nur insofern verpflichtet bleibt, als die bedungenen Prämien bis zum Tode des Versicherten des Versicherten fortbezahlt werden, kann es doch geschehen, daß ein Familienvater durch Umstände, welche außer seiner Macht liegen, außer Stand gesetzt wird, die bedungenen Prämien an die Gesellschaft fortzubahlen.

Die Gesellschaft „Der Anker“ hat für einen solchen Fall die Erlösung des Versicherungsvertrages und den Verfall der bereits eingezahlten Prämien nicht beibehalten, und auf diese Weise verliert der Contrahent, wenn er nach einer bestimmten Reihe von Jahren die Fortzahlung der bedungenen Prämien unterbrechen sollte, die bereits geleisteten Einzahlungen weder ganz, noch theilweise, denn die eingezahlten Prämien werden in einem solchen Falle, wie eine einzige geleistete Prämie betrachtet und danach die Berechnung jener Summe gemacht, welche die Gesellschaft dagegen auszubahlen hat.

Hierbei wird jener Tag als maßgebend betrachtet, an welchem der Versicherungsvertrag durch die unterlassene Prämienzahlung außer Kraft hätte treten sollen. Nach dieser Modalität der Versicherungsbedingungen wird der Contrahent Eigentümer eines neuen Versicherungsvertrages, dessen Betrag der Gesamtsumme der geleisteten Einzahlungen entspricht, für den er weiter keine Prämienzahlung zu leisten hat und der für ihn ein immer realisirtbares Effect darstellt, dessen Ankauf auch die Gesellschaft zu vermitteln immer bereit ist.

Ein Beispiel wird das oben Gesagte näher erläutern.

X. versichert im Alter von 30 Jahren zu Gunsten seiner Erben ein Kapital von 10.000 fl., zahlbar nach seinem Ableben, und verpflichtet sich dagegen eine jährliche Prämie von 224 fl. (nach Tarif Nr. 3) zu bezahlen, welche Prämie am 1. Juni eines jeden Jahres zu entrichten ist. Nachdem 20 Jahre abgelaufen und 20 Prämien im Gesamtbetrage von 4480 fl. einbezahlt sind, wird es ihm unmöglich, seiner Verbindlichkeit weiter nachzukommen und die 21. Prämie zu entrichten. Was wird die Folge davon sein? Die Gesellschaft „Der Anker“ wird dem X. erklären, daß die durch ihn einbezahlten 4480 fl. keineswegs für ihn verloren sind. X. ist im Augenblicke, als der Versicherungsvertrag wegen Nichtbezahlung der 21. Prämie außer Kraft zu treten hätte, 50 Jahre alt. Die Gesellschaft betrachtet daher die eingezahlten 4480 fl. als eine einmalige Prämie, die für X. mit Rücksicht auf das Alter von 50 Jahren geleistet worden ist, um seinen Erben eine nach dessen Tode zahlbare Summe zu versichern. Eine Rechnung zeigt, daß in einem solchen Falle, mit Rücksicht auf den Betrag der eingezahlten Prämien, die versicherte Summe 7894 fl. — fr. betragen würde.

Würde der Contrahent in einem solchen Fall statt einer Umänderung seines ursprünglichen Versicherungsvertrages bares Geld zu erlangen wünschen und daher den eingegangenen Vertrag gegen Entgelt aufzulösen wünschen, so kann er auch diesen Zweck in Ausföhrung bringen. Er braucht der Gesellschaft nur den Rückkauf des Versicherungsvertrages in Antrag zu bringen, und die Gesellschaft wird ihm anstandslos die Hälfte des ganzen eingezahlten Prämienbetrages dafür anbezahlen.

Wir können nicht umhin, hier auf eine wichtige Folge aufmerksam zu machen, welche durch die Beseitigung des Verfalles und der Ungültigkeits-Erklärung des Versicherungsvertrages besteht. Es muß nämlich auf diese Weise ein Moment eintreten, in welchem der Contrahent die Fortzahlung seiner Prämien einstellen kann, ohne dadurch den Begünstigten seiner Ansprüche auf die ganze versicherte Summe verlustig zu machen. So würde in dem oben gegebenen Beispiele der Contrahent, welcher im Alter von 30 Jahren für seine

Erben eine Summe von 10.000 fl. versichert hatte, nach erreichtem 65. Jahre die weiteren Prämienzahlungen einstellen können und seine Erben würden nichtsdestoweniger nach seinem Ableben die volle Summe von 10.000 fl. erhalten.

Würde diese Erneuerung in die Versicherungsbedingungen nicht aufgenommen worden sein, so würde der Contrahent ohne Rücksicht auf das Alter, welches er erreichen könnte, bis zu seinem Lebensende mit der Zahlung der Prämien fortfahren müssen.

Hiermit sind aber die neuen Begünstigungen, welche die Gesellschaft „Der Anker“ bei diesem Versicherungszweige eingeführt hat, noch keineswegs vollständig aufgezählt.

Außer diesen Begünstigungen verdient noch erwähnt zu werden, daß der Tarif der Gesellschaft sehr mäßig gestellt ist.

Die Gesellschaft „Der Anker“ läßt auch nachstehende Operationen zu:

1. Die Versicherung eines Kapitals oder einer Rente, zahlbar nach dem ersten Ableben von zwei Personen. (Siehe die Tarife 3 und 4.)

#### Beispiel.

A. im Alter von 25 Jahren und B. im Alter von 30 Jahren contrahiren eine Versicherung für den ersten Todesfall, welcher den einen oder den andern treffen würde, den Betrag von 50.000 fl. und gegen eine jährliche Prämie von 1650 fl. oder gegen eine jährliche Prämienhälfte von 825 fl.

Würde A. 30 Jahre und B. 25 Jahre alt gewesen sein, so würde sich diese Prämienhälfte auf 910 fl. belaufen.

2. Die Ueberlebensversicherungen, durch welche die Gesellschaft die Auszahlung eines Kapitals oder einer Rente zu Gunsten eines bestimmten Ueberlebenden von zwei Personen sicherstellt. (Siehe die Tarife Nr. 5 und 6.)

#### Beispiel.

B. im Alter von 30 Jahren, wünscht dem C. im Alter von 25 Jahren, wenn letzterer den ersteren überleben würde, ein Capital von 20.000 fl. zu hinterlassen. Er wird in einem solchen Falle eine jährliche Prämie von 356 fl. zu bezahlen haben. Um ihm eine Leibrente von jährlichen 1000 fl. zu hinterlassen, wird er jährlich nur eine Prämie von 241 fl. 10 kr. zu entrichten haben.

S. 4.

Von den besonderen Vortheilen, welche die verschiedenen Operationen der Gesellschaft darbieten.

Die wechselseitigen Ueberlebens-Associationen gewähren Vortheile für Personen jeden Alters, jeden Standes und ohne Rücksicht auf deren Vermögens-Verhältnisse.

Besitzer von Familien-Fideicommissen, deren Hauptvermögen in der Regel nur auf Einen Nachfolger, gewöhnlich auf das erstgeborene Kind, oft nach den Bestimmungen des Fideicommiss-Institutes, mit Uebergehung der Kinder, auf eine andere Linie übergeht, können, indem sie nur einen unbedeutenden Theil ihres oft sehr beträchtlichen Einkommens einer Association zuwenden, ihren zu dem Familien-Fideicommiss nicht berufenen Kindern eine unabhängige Existenz verschaffen, und sie in die Möglichkeit versetzen, ein standesgemäßes Leben zu führen.

Besitzer von ausgedehnten Realitäten und Kapitalisten können durch eine einmalige Einlage oder durch mehrere jährliche Einlagen, welche sie mit Leichtigkeit aus ihren jährlichen Renten bestreiten können, die Versorgung ihrer Kinder in entsprechender Weise bewerkstelligen, ohne den Hauptstamm ihres Vermögens anzugreifen und ohne Vermögens-Theilungen vorzunehmen.

Mitglieder des Handelsstandes und Industrielle, deren Vermögen oft durch einen einzigen unglücklichen Schlag vernichtet wird, können sich eine Veruhigung über die Zukunft ihrer Kinder und deren angemessene Versorgung verschaffen, wenn sie einen mäßigen Theil des jährlichen Einkommens bei Seite legen, und den Eventualitäten einer Krise im Handel oder in der Industrie entziehen.

Civilbeamte, Privat-Angestellte, Künstler, Guts-pächter, kleine Grundbesitzer u. s. f. können durch ein mäßiges, jährlich wiederkehrendes Ersparniß die Zukunft ihrer Kinder sichern, und sich selbst für die Jahre der Arbeitsunfähigkeit ein entsprechendes Auskommen verschaffen.

Officiere und alle zu dem Militärstande zählende Beamten, deren Stellung, so ehrenvoll sie ist, in der Regel nicht geeignet sein wird, das Ansammeln von Capitalien leicht zu machen, können nicht nur ihren Kindern die Vortheile einer gesicherten Existenz verschaffen, sondern auch sich selbst für die Zeit ihres Ruhestandes eine wünschenswerthe Zubuße sicherstellen.

Gemeindebeamte, die Mitglieder des Advocatenstandes, Notare und andere öffentliche Functionäre können durch den Beitritt zu einer Association dieselben Vortheile erzielen.

Die Mitglieder des geistlichen Standes, welche in der Regel bei ihrer Opferbereitschaft für Arme

und Leidende keine Vorsorge für ihre Zukunft treffen, können durch den Beitritt zu einer Association sich nicht nur einen entsprechenden Lebensunterhalt bis an das Ende ihrer Tage sichern, sondern sich auch die Mittel verschaffen, mit wohlthätigen Gaben und Almosen ihren Mitmenschen zu Hilfe zu kommen.

Die Gesellschaft macht daher alle Personen ohne Unterschied, wenn sie nur überhaupt den Nutzen der Sparsamkeit erkannt haben, auf die wohlthätigen Wirkungen der Ueberlebens-Associationen aufmerksam; sie wendet sich dießfalls ganz vorzüglich an alle Familienväter, welche beispielweise mit einer jährlichen Einlage von 100 fl. bis 200 fl., die sie durch 20 Jahre leisten, ihren Kindern oder sich selbst ein Capital von 6000 fl. bis 14.000 verschaffen können.

Um den Zweck und die Vortheile der Ueberlebens-Associationen ganz kurz zu bezeichnen, läßt sich mit Recht sagen, daß sie eine höchst vortheilhafte Anlage für Ersparnisse und ein höchst wirksames Mittel zur schnellen Ansammlung von bedeutenden Capitalien sind, welche nur auf dem Wege der Ersparniß erzielt wird.

Daß der Einfluß der Ueberlebens-Associationen in moralischer und socialer Hinsicht ein höchst bedeutender ist, und daß sie auch bedeutende pecuniäre Vortheile bieten, hat hauptsächlich darin seinen Grund, daß sie zu jährlichen Ersparnissen die Veranlassung geben.

Der Versicherungsvertrag, welcher zum Behufe des Beitrittes zu einer Association abgeschlossen wird, hat ferner nach den Einrichtungen, welche die Gesellschaft „Der Anker“ getroffen hat, einen realen Werth, der von Jahr zu Jahr steigt, die Anlage gegen Zinsen mit Hinzuschlag derselben und der Zinseszinsen nicht nur vollständig ersetzt, sondern vor einer solchen Anlage noch das Voraus hat, daß er die Aussicht auf einen nicht unbedeutenden Gewinn, der in sicherer und legaler Weise zu erzielen ist, bietet.

Für alle jene, welche die Verpflichtung haben, Kinder auszustatten, oder sie sonst zu versorgen, vermittelt dieser Vertrag die Bildung und Vermehrung eines frei verfügbaren Vermögens, erleichtert die Ansammlung von Capitalien für die Zeiten des Bedarfs, und ersetzt nicht nur, sondern übertrifft sogar jene Vortheile, welche sonst nur durch die Versicherung eines Kapitals oder einer Rente auf den Todesfall oder durch die Versicherung eines Kapitals oder einer Rente auf den Ueberlebensfall erreicht würden.

Die Versicherungen auf den Todesfall eignen sich ganz vorzüglich für Familienväter und solche Personen, welche ihren Kindern oder sonstigen Angehörigen, für deren Zukunft sie zu sorgen haben, eine anständige Existenz auch für den Zeitpunkt sicher zu steuern wünschen, in welchem ihnen der Eintritt ihres Todes die Mittel zu dieser Existenz nicht weiter zu verschaffen gestattet.

Die Vorsicht macht einem jeden Familienvater und jeder Person, welche für die Existenz Anderer zu sorgen hat, den Abschluß eines solchen Vertrags zur Pflicht.

Versichert nicht der Eigentümer eines Schiffes das Schiff und seine Ladung, der Grundbesitzer die Ernte, der Hausbesitzer sein Haus? Sollte nicht das Leben des Menschen, dessen Arbeit die Quelle seines Wohlstandes ist und vielleicht einzig und allein ihm und seinen im zarten Alter befindlichen Kindern die Mittel zur Existenz verschafft, werthvoller als eine Schiffsladung, eine Ernte oder ein Haus sein?

Muß nicht der gesunde Sinn eines Familienvaters ihm die Verpflichtung auferlegen, diejenigen, welche er bei seinem Ableben zurücklassen wird, gegen Mangel oder gar gegen Elend zu schützen?

Der Arzt, der Advokat, der Privatbeamte, der Kaufmann, der Künstler und der Handwerker, im Allgemeinen alle jene, welche von dem Ertrage ihrer Arbeit leben, und sich dadurch eine mehr oder minder günstige Lage zu verschaffen im Stande sind, der Besitzer eines Familien-Fideicommisses, dessen zur Nachfolge in dieses Fideicommiss nicht berufene Kinder vielleicht von einer geringen Apanage zu leben bemüßigt sein werden, endlich der Grundbesitzer, dessen unbewegliches Eigenthum, unter seine Kinder vertheilt, nicht mehr hinreichend wird, ihre Existenz zu fristen — haben sie nicht alle die Verpflichtung, sich die Frage zu stellen, welches das Los ihrer Ehegattinnen und Kinder sein wird, wenn sie vor der Zeit von diesem Leben abberufen und dadurch gehindert werden sollten, die Mittel der Existenz für ihre Angehörigen zu bestreiten?

Und ist nicht der Gedanke an das Elend, welchem die Angehörigen möglicherweise anheimfallen werden, ganz geeignet, das glücklichste und sorgenfreieste Leben zu verbittern?

Es gibt einen Trost und eine Veruhigung für alle jene, welche von ähnlichen Gedanken verfolgt werden. Dieser Trost und diese Veruhigung liegt in nachstehendem Rathe:

Lege von Deinem jährlichen Verdienste oder von Deinem sonstigen oft bedeutenden reinen Einkommen nur einen kleinen Theil zurück, versichere damit Dein Leben und Du wirst durch diese weise Vorsicht Dir selbst jene Ruhe des Geistes verschaffen, ohne die wahres Glück und wahre Thatkraft unmöglich sind; Deine Familie aber wirst Du dadurch gegen die unberechenbaren Folgen Deines vorzeitigen Todes und gegen die Wechselfälle des Schicksales sicherstellen.